

Informationen mit dem Schwerpunkt Modellflugleiter





# Modellflug und Recht Agenda

- rechtliche Stellung Flugleiter
- Luftrecht für Modellflieger
- Haftung und Haftpflichtversicherungen
- Aufstiegserlaubnis
- Flugleiter
- Modellflugbuch
- Beispiel einer Flugordnung





# Modellflug und Recht Agenda

#### rechtliche Stellung Flugleiter

- Luftrecht für Modellflieger
- Haftung und Haftpflichtversicherungen
- Aufstiegserlaubnis
- Flugleiter
- Modellflugbuch
- Beispiel einer Flugordnung





# Modellflug und Recht rechtliche Stellung des Flugleiters

□ Es gibt im Luftrecht keine Bestimmung, die den Einsatz eines Flugleiters regelt□ Es gibt aus dem Luftrecht für die Aufgaben

des Flugleiters keine Vorgaben

☐ In der Regel auch keine näheren Vorgaben in der Aufstiegserlaubnis

 □ Der Erlaubnisinhaber der AE regelt die Bestellung und die n\u00e4heren Aufgaben des Flugleiters selbst





# Modellflug und Recht Agenda

- rechtliche Stellung Flugleiter
- Luftrecht für Modellflieger
- Haftung und Haftpflichtversicherungen
- Aufstiegserlaubnis
- Flugleiter
- Modellflugbuch
- Beispiel einer Flugordnung





§ Rechtliche Vorgaben

#### **Gesetze und Verordnungen:**

- ☐ Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- ☐ Luftverkehrsordnung (LuftVO)
- ☐ Luftverkehrszulassungsordnung (LuftVZO)
- ☐ Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung
- (LuftkostV)
- ☐ Flugunfall-Untersuchungs-Gesetz (FlUUG)
- ☐ weitere, in der Regel nicht zutreffend für Modellflug

Internet: http://www.luftrecht-online.de

http://bundesrecht.juris.de





### Modellflug und Recht Weitere Vorgaben und Richtlinien

#### Nachrichten für Luftfahrer (NfL):

□ NfL I 76/08

Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen gemäß § 16 LuftVO

□ NFL II 70/04

Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge (LVL)

□ NFL I 164/06

Haftpflichtversicherung bei Veranstaltungen nach LuftVG § 24

Internet: http://www.dfs.de





#### § 1 Luftfahrzeuge und Luftfahrtpersonal

- ☐ (1) Die Benutzung des Luftraums durch Luftfahrzeuge ist frei, soweit sie nicht durch dieses Gesetz, durch die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, durch im Inland anwendbares internationales Recht, durch Verordnungen des Rates der Europäischen Union und die zu deren Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften beschränkt wird.
- $\square$  (2) Luftfahrzeuge sind:
- 1. Flugzeuge

. . . . .

#### 9. Flugmodelle

- 10. Luftsportgeräte
- 11. sonstige für die Benutzung des Luftraumes bestimmte Geräte, sofern sie in Höhen von mehr als dreißig Metern über Grund oder Wasser betrieben werden können. Raumfahrzeuge, Raketen und ähnliche Flugkörper gelten als Luftfahrzeuge, solange sie sich im Luftraum befinden.





#### Was sind Flugmodelle?

#### **Definition Flugmodelle nach LuftVZO § 1:**

(unbemannte Luftfahrzeuge, die in Sichtweite des Steuerers ausschließlich zum Zweck des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden)





#### § 24 Luftfahrtveranstaltungen

- ☐ (1) Öffentliche Veranstaltungen von Wettbewerben oder Schauvorstellungen, an denen Luftfahrzeuge beteiligt sind (Luftfahrtveranstaltungen), bedürfen der Genehmigung. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden und befristet werden.
- ☐ (2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung
- □ Luftfahrtveranstaltungen, an denen nur Flugmodelle und nicht motorgetriebene Luftsportgeräte teilnehmen, die nicht der Verkehrszulassungspflicht unterliegen und mit denen keine Fluggäste befördert werden können, bedürfen nicht der Genehmigung.





- □ § 31 Aufgaben des Bundes, Auftragsverwaltung der Länder
- ☐ (2) Die Länder führen nachstehende Aufgaben dieses Gesetzes im Auftrage des Bundes aus:
- 16. die Erteilung der Erlaubnis zu besonderer Benutzung des Luftraums für
  - a) Kunstflüge,
  - b) Schleppflüge,
- c) Reklameflüge,
- d) Abwerfen von Gegenständen aus Luftfahrzeugen,
- e) Aufstieg von Frei- und Fesselballonen,
- f) Steigenlassen von Drachen, Flugmodellen und Flugkörpern mit Eigenantrieb
- g) Abweichung von Sicherheitsmindestflughöhen, Sicherheitsmindestabständen, Mindesthöhen mit Ausnahme der Erlaubnisse, die von der für die Flugsicherung zuständigen Stelle erteilt werden (§ 32);





#### □ § 31c Beauftragung

- ☐ Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates juristische Personen des privaten Rechts mit der Wahrnehmung folgender Aufgaben im Zusammenhang mit der Benutzung des Luftraums durch Freiballone, Luftsportgeräte und Flugmodelle zu beauftragen:
- 1. Muster- und Verkehrszulassung (§ 2),
- 2. Erteilung der Erlaubnis für Luftfahrtpersonal (§ 4),
- 3. Erteilung der Erlaubnis für die Ausbildung (§ 5),
- 4. Erteilung der Erlaubnis zum Starten und Landen außerhalb der genehmigten Flugplätze (§ 25) für nicht motorgetriebene Luftsportgeräte,
- 5. Aufsicht über den Betrieb von Luftsportgeräten auf Flugplätzen und Geländen, wenn beide ausschließlich dem Betrieb von Luftsportgeräten dienen (§ 29 Abs. 1 und4),
- 6. Erhebung von Kosten nach der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung.





Straf- und Bußgeldvorschriften gemäß LuftVG

□ § 58 Ordnungswidrigkeiten

□ § 59 Luftverkehrsgefährdung

☐ § 60 weitere Straftatbestände

□ § 62 Luftsperrgebietsverletzung

□ § 63 zuständige Verwaltungsbehörde





#### ☐ § 1 Grundregeln für das Verhalten im Luftverkehr

- ☐ (1) Jeder Teilnehmer am Luftverkehr hat sich so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung im Luftverkehr gewährleistet sind und kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- ☐ (2) Der Lärm, der bei dem Betrieb eines Luftfahrzeugs verursacht wird, darf nicht stärker sein, als es die ordnungsgemäße Führung oder Bedienung unvermeidbar erfordert.
- ☐ (3) Wer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel oder infolge geistiger oder körperlicher Mängel in der Wahrnehmung der Aufgaben als Führer eines Luftfahrzeugs oder sonst als Mitglied der Besatzung behindert ist, darf kein Luftfahrzeug führen und nicht als anderes Besatzungsmitglied tätig sein.





§ 5 Anzeige von Flugunfällen und Störungen in Verbindung mit Flugunfall-Untersuchungs-Gesetz (FIUUG)

#### § 2 Begriffsbestimmungen

- ☐ Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet Unfall: Ein Ereignis bei dem Betrieb eines Luftfahrzeugs vom Beginn des Anbordgehens von Personen mit Flugabsicht bis zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Personen das Luftfahrzeug wieder verlassen haben, wenn hierbei:
  - eine Person tödlich oder schwer verletzt worden ist
  - an Bord eines Luftfahrzeugs oder
  - durch unmittelbare Berührung mit dem Luftfahrzeug oder einem seiner Teile, auch wenn sich dieser Teil vom Luftfahrzeug gelöst hat, oder
  - durch unmittelbare Einwirkung des Turbinen- oder Propellerstrahls eines Luftfahrzeugs, .....





☐ § 15a Verbotene Nutzung des Luftraums

□ ......

☐ (3) Der Betrieb von unbemanntem Luftfahrtgerät im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 11 des Luftverkehrsgesetzes ist verboten, wenn

- 1. er außerhalb der Sichtweite des Steuerers erfolgt oder
- 2. die Gesamtmasse des Geräts mehr als 25 Kilogramm beträgt.

Der Betrieb erfolgt außerhalb der Sichtweite des Steuerers, wenn das Luftfahrtgerät ohne besondere optische Hilfsmittel nicht mehr zu sehen oder eindeutig zu erkennen ist.

Die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes kann in Gebieten mit Flugbeschränkungen nach § 11 und für den Fall des Betriebs, der nicht über den Flugplatzverkehr eines Landeplatzes hinaus erfolgt, Ausnahmen von dem Verbot nach Satz 1 zulassen, wenn von der beantragten Nutzung des Luftraums keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen.





#### ☐ § 16 Erlaubnisbedürftige Nutzung des Luftraumes

- ☐ (1) Die folgenden Arten der Nutzung des Luftraums bedürfen im Übrigen der Erlaubnis:
  - ☐ 1. der Aufstieg von Flugmodellen
    - a) mit mehr als 5 Kilogramm Gesamtmasse,
    - b) mit Raketenantrieb, sofern der Treibsatz mehr als 20 Gramm beträgt,
    - c) mit Verbrennungsmotor in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometern von Wohngebieten;
    - d) aller Art in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometer von der Begrenzung von Flugplätzen, auf Flugplätzen bedarf der Betrieb von Flugmodellen darüber hinaus der Zustimmung der Luftaufsichtsstelle oder der Flugleitung; .....
  - ☐ 7. der Aufstieg von unbemanntem Luftfahrtgerät im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 11 des Luftverkehrsgesetzes. .....
- ☐ (3) Zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis nach Absatz 1 ist die

örtlich zuständige Behörde des Landes, soweit nicht der Beauftragte nach § 31c des Luftverkehrsgesetzes zuständig ist.





#### ☐ § 16 Erlaubnisbedürftige Nutzung des Luftraumes

☐ (4) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die beabsichtigten Nutzungen nicht zu einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung führen können. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen und Personen oder

Personenvereinigungen für den Einzelfall oder allgemein erteilt werden. Die Behörde bestimmt nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen, welche Unterlagen der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis enthalten muss. Sie kann insbesondere das Gutachten eines

Sachverständigen über die Eignung des Geländes und des Luftraums, in dem der Flugbetrieb stattfinden soll, verlangen.

☐ (5) Die Erteilung einer Erlaubnis kann vom Nachweis der Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten abhängig gemacht werden.





# ☐ § 16a Besondere Luftraums Benutzung des kontrollierten Luftraums

- ☐ (1) Bei Inanspruchnahme des kontrollierten Luftraums ist von der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle eine Flugverkehrskontrollfreigabe einzuholen für
- 1. Fallschirmsprünge und den Abwurf von Gegenständen an Fallschirmen;
- 2. Aufstiege von Flugmodellen und anderen fern- oder ungesteuerten Flugkörpern mit Eigenantrieb;
- 3. Aufstiege von ballonartigen Leuchtkörpern sowie Massenaufstiege von Kinderballonen und Aufstiege von gebündelten Kinderballonen,
- 4. Aufstiege von unbemannten Freiballonen (insbesondere Wetterballonen) mit einer Gesamtmasse von Ballonhülle und Ballast von mehr als 0,5 Kilogramm,
- 5. Aufstiege von unbemanntem Luftfahrtgerät im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 11 des Luftverkehrsgesetzes.





- ☐ § 16a Besondere Luftraums Benutzung des kontrollierten Luftraums
- ☐ (2) Verantwortlich für die Einholung der Flugverkehrskontrollfreigabe ist
- 1. im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 der Luftfahrzeugführer,
- 2. im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 der Starter des Flugmodells oder anderen Flugkörpers,
- 3. im Falle des Absatzes 1 Nr. 3, soweit der Aufstieg eines unbemannten Freiballons betroffen ist, der Starter dieses Ballons, bei Aufstiegen von gebündelten unbemannten Freiballonen und Massenaufstiegen von unbemannten Ballonen, der Veranstalter.





☐ § 43 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 10 des Luftverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- □ 1. als Teilnehmer am Luftverkehr entgegen § 1 Abs. 1 sich so verhält, dass ein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird;
- □ 2. entgegen § 1 Abs. 2 Lärm bei dem Betrieb eines Luftfahrzeugs verursacht, der stärker ist, als es die ordnungsgemäße Führung oder Bedienung unvermeidbar erfordert; ......
- □ 20. einer Vorschrift des § 16 über den Aufstieg von Ballonen, Drachen, Flugmodellenoder Flugkörpern mit Eigenantrieb zuwiderhandelt oder gegen die Auflagen einer ihm nach diesen Vorschriften erteilten Erlaubnis verstößt;
- ☐ 21. entgegen § 16a Abs. 1 eine Flugverkehrskontrollfreigabe nicht einholt; .....



- ☐ § 1 Zulassungspflicht und Umfang der Zulassung
- □ (1) Luftfahrtgeräte, die der Musterzulassung bedürfen, sind:
   8. Flugmodelle mit einer höchstzulässigen Startmasse über 25 kg (unbemannte Luftfahrzeuge, die in Sichtweite des Steuerers ausschließlich zum Zweck des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden),
- ☐ § 2 Zuständige Stellen
- ☐ Die Musterzulassung wird für Luftfahrtgerät nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 und für Luftfahrtgerät nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 bis zu einer höchstzulässigen Startmasse von 150 kg von dem Beauftragten nach § 31c des Luftverkehrsgesetzes, im übrigen vom Luftfahrt-Bundesamt erteilt.
- ☐ § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- □ (2) Für das Muster sind die Nachweise zu erbringen, dass
   2. die technische Ausrüstung des Luftfahrzeugs so gestaltet ist, dass die durch seinen Betrieb entstehenden Lärm- und die Abgasemissionen das nach dem jeweiligen Stand der Technik unvermeidbare Maß nicht übersteigen.





S 6 Umfang der Zulassung
 (1) Luftfahrtgeräte, die der Verkehrszulassung bedürfen, sind:

 8. Flugmodelle mit einer höchstzulässigen Startmasse über 150 kg,
 S 7 Zuständige Stellen
 Die Verkehrszulassung wird von dem Luftfahrt-Bundesamt erteilt. Die Verkehrszulassung der Luftsportgeräte wird von dem vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen Beauftragten erteilt.
 S 8 Zulassungsantrag
 (1) Der Antrag auf Verkehrszulassung muss enthalten:
 (2) Dem Antrag sind beizufügen:





- ☐ § 21 Sonstiges erlaubnispflichtiges Personal
- ☐ (1) Das sonstige erlaubnispflichtige Personal im Sinne des § 4 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes umfasst:
  - 1. Prüfer von Luftfahrtgerät,
  - 3. Steuerer von Flugmodellen nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 und sonstigem Luftfahrtgerät nach § 6 Abs. 1 Nr. 9.
- □ (2) Art, Umfang und fachliche Voraussetzungen für den Erwerb von Lizenzen für anderes erlaubnispflichtiges Personal nach Absatz 1 bestimmen sich ausschließlich nach dieser Verordnung und nach der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV).
- ☐ § 22 Zuständige Stellen
- ☐ (1) Die Lizenz nach den §§ 20 und 21 wird erteilt
- 3. von dem Beauftragten nach § 31c des Luftverkehrsgesetzes für Luftsportgeräteführer, Steuerer von Flugmodellen nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 mit einer höchstzulässigen Startmasse bis zu 150 Kilogramm und für Prüfer von Luftsportgerät.





- ☐ § 23 Mindestalter
- ☐ (1) Das Mindestalter zum Erlangen einer Lizenz beträgt
  - 1. 16 Jahre für Segelflugzeugführer (ohne Klassenberechtigung für Reisemotorsegler), Führer nichtmotorgetriebener Luftsportgeräte und Steuerer von Flugmodellen nach § 1 Abs. 1 Nr. 8, .....
  - 4. 21 Jahre für Verkehrsflugzeugführer, Verkehrshubschrauberführer, Flugingenieure, Luftschiffführer, Steuerer von Flugmodellen nach § 6 Abs. 1 Nr. 8 sowie zulassungspflichtigem sonstigen Luftfahrtgerät nach § 6 Abs. 1 Nr. 9, Prüfer von Luftfahrtgerät und Flugdienstberater.
- ☐ (2) Das Mindestalter für den Beginn der Ausbildung beträgt ......
- 2. 15 Jahre für Steuerer von Flugmodellen nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 sowie zulassungspflichtigem sonstigen Luftfahrtgerät nach § 6 Abs. 1 Nr. 9, .....





- □ § 74 Genehmigung von Luftfahrtveranstaltungen(§ 24 LuftVG)
- ☐ (1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist acht Wochen vor der Veranstaltung in doppelter Ausfertigung bei der Genehmigungsbehörde zu stellen.
- ☐ (2) Er muß enthalten ......
- ☐ (3) Für Luftfahrtveranstaltungen, die auf Grund einer Ausschreibung durchgeführt werden sollen, kann die Genehmigungsbehörde gestatten, dass die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 ganz oder teilweise durch die Ausschreibung ersetzt werden.
- □ (4) Luftfahrtveranstaltungen, an denen nur Flugmodelle und nicht motorgetriebene Luftsportgeräte teilnehmen, die nicht der Verkehrszulassungspflicht unterliegen und mit denen keine Fluggäste befördert werden können, bedürfen nicht der Genehmigung.





# Modellflug und Recht Agenda

- rechtliche Stellung Flugleiter
- Luftrecht für Modellflieger
- Haftung und Haftpflichtversicherungen
- Aufstiegserlaubnis
- Flugleiter
- Modellflugbuch
- Beispiel einer Flugordnung





### Modellflug und Recht Haftung gemäß LuftVG

#### ☐ § 33 Ersatzpflicht des Halters

- (1) Wird beim Betrieb eines Luftfahrzeugs durch Unfall jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter des Luftfahrzeugs verpflichtet, den Schaden zu ersetzen. .....
- (2) Benutzt jemand das Luftfahrzeug ohne Wissen und Willen des Halters, so ist er an Stelle des Halters zum Ersatz des Schadens verpflichtet. .....

#### ☐ § 37 Haftungshöchstbeträge

(1) Der Ersatzpflichtige haftet für die Schäden aus einem Unfall a) bei Luftfahrzeugen unter 500 Kilogramm Höchstabflugmasse nur bis zu einem Kapitalbetrag von 750.000 Rechnungseinheiten [~ 920.000 €].





Haftung und Haftpflichtversicherungen

#### ☐ § 102 Vertragsinhalt

- ☐ (1) Der Haftpflichtversicherungsvertrag für Drittschäden muss die sich aus dem Betrieb eines Luftfahrzeugs für den Halter ergebende Haftung decken.
- ☐ (2) Die Mindesthöhe der Versicherungssumme bestimmt sich bei Luftfahrzeugen nach § 37 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes.
- ☐ (3) Für Drachen, Flugmodelle und nichtmotorgetriebene Luftsportgeräte ist Gruppenversicherung zulässig.





Haftung und Haftpflichtversicherungen

□ Nach LuftVG §§ 33 ff haftet der Halter eines Luftfahrzeuges für jeden Schaden, der durch das Luftfahrzeug angerichtet wird, auch unabhängig eines persönlichen Verschuldens (Gefährdungshaftung)

 □ Der Halter eines Luftfahrzeuges ist verpflichtet eine Halterhaftpflichtversicherung für den Schadenfall abzuschließen.

LuftVZO §§ 102, 105





Haftung und Haftpflichtversicherungen

☐ Weitere wichtige Versicherungen:

☐ Vereinshaftpflicht

☐ Fluggeländehalterhaftpflicht

 □ Veranstalterhaftpflicht notwendig bei Veranstaltungen nach § 24 LuftVG oder öffentlicher Einladung von Zuschauern





# Modellflug und Recht Agenda

- rechtliche Stellung Flugleiter
- Luftrecht für Modellflieger
- Haftung und Haftpflichtversicherungen
- Aufstiegserlaubnis
- Flugleiter
- Modellflugbuch
- Beispiel einer Flugordnung





### Modellflug und Recht Die Aufstiegserlaubnis

Der Aufstieg von Flugmodellen bedarf der Erlaubnis:
 □ mit mehr als 5 Kilogramm Gesamtmasse,
 □ mit Raketenantrieb, sofern der Treibsatz mehr als 20 Gramm beträgt,
 □ mit Verbrennungsmotor in einer Entfernung von weniger als 1,5 km von Wohngebieten;
 □ aller Art in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometer von der Begrenzung von Flugplätzen, auf Flugplätzen bedarf der Betrieb von Flugmodellen darüber hinaus der Zustimmung der Luftaufsichtsstelle oder der Flugleitung
 □ Bei Inanspruchnahme des kontrollierten Luftraums ist von der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle eine Flugverkehrskontrollfreigabe einzuholen





### Modellflug und Recht Die Aufstiegserlaubnis

#### **Erteilung der Erlaubnis:**

stattfinden soll, verlangen.

- ☐ Zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis nach Absatz 1 ist die örtlich zuständige Behörde des Landes, soweit nicht der Beauftragte nach § 31c des Luftverkehrsgesetzes zuständig ist.
- □ Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die beabsichtigten Nutzungen nicht zu einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung führen können. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen und Personen oder Personenvereinigungen für den Einzelfall oder allgemein erteilt werden. Die Behörde bestimmt nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen, welche Unterlagen der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis enthalten muss. Sie kann insbesondere das Gutachten eines Sachverständigen über die Eignung des Geländes und des Luftraums, in dem der Flugbetrieb
- $\square$  (5) Die Erteilung einer Erlaubnis kann vom Nachweis der Zustimmung des

Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten abhängig gemacht werden.





**Die Aufstiegserlaubnis** 

Nachrichten für Luftfahrer:

□ NfL I 76/08

Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen gemäß § 16 LuftVO

□ NfL II 70/04

Lärmvorschrift für Luftfahrer (LVL)

☐ Lärmpass Muster

☐ Hinweis: Nachrichten für Luftfahrer haben

keine

Gesetzes- oder Verordnungskraft!





# Modellflug und Recht Agenda

- rechtliche Stellung Flugleiter
- Luftrecht für Modellflieger
- Haftung und Haftpflichtversicherungen
- Aufstiegserlaubnis
- Flugleiter
- Modellflugbuch
- Beispiel einer Flugordnung





#### **Einsatz eines Flugleiters:**

☐ Umstritten ist die Frage, ob der Einsatz eines Flugleiters als Auflage durch die Luftfahrtbehörden gerechtfertigt ist. Schon die Anordnung in diesem Punkt ist in der Bundesrepublik Deutschland völlig unterschiedlich.

Teilweise verlangen die Luftfahrtbehörden bereits bei Aufnahme des Flugbetriebs mit einem Flugmodell den Einsatz eines solchen Flugleiters.

Angelehnt an die alten Richtlinien wird ebenso häufig erst der Einsatz eines Flugleiters bei mehr als drei Flugmodellen in der Luft gefordert.

☐ Selbst die Aufgaben und die Kompetenzen, die ein Flugleiter hat oder haben sollte, sind nicht festgelegt. In den neuen Grundsätzen selbst ist keine Bestimmung aufgenommen, die den Einsatz eines Flugleiters vorgibt.





Lediglich in dem Anhang 2, der einen Musterbescheid für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen enthält, ist in Abschnitt IV.8. folgendes aufgenommen worden:

- ☐ Bei Flugbetrieb ist ein Flugleiter einzusetzen. Der Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und muss erforderlichenfalls ordnend eingreifen. Während der Flugleitertätigkeit darf er selbst kein Modell steuern. Die Aufgaben und Befugnisse des Flugleiters, sowie seine Bestellung sind in der Flugordnung zu regeln.
- ☐ Der Erlaubnisinhaber kann in der Flugordnung für darin näher zu bestimmende Fälle der geringen Nutzung des Fluggeländes Ausnahmen von der Pflicht zur Bestellung eines Flugleiters zulassen. Bei Flugbetrieb ohne Flugleiter sind die erforderlichen Modellflugbucheintragungen von dem Steuerer selbst vorzunehmen.





Zu der Reichweite und der Außenwirkung der Richtlinien oder der Grund-Sätze sind bereits Ausführungen gemacht worden. Danach kann auf Grundlage der Richtlinien oder der neuen Grundsätze mangels ausreichender Rechtsgrundlage keine belastende Maßnahme durchgesetzt werden. Allein die Bezugnahme auf die Grundsätze reicht daher für diese Auflage nicht aus. Die Auflage, einen Flugleiter einzusetzen, ist daher nur dann gerechtfertigt, wenn mit dieser Auflage eine Gefahr für den Luftverkehr oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung beseitigt werden kann.

Zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit dieser Auflage sind zunächst die Funktionen und die Kompetenzen eines Flugleiters zu erfragen. Nach den Grundsätzen hat der Flugleiter den Flugbetrieb zu überwachen und ggfs. ordnend einzugreifen. Dies sind Pauschalaussagen, die eine Konkretisierung seiner Tätigkeit und Kompetenzen nicht hergeben.





Hinzu kommt, dass die Grundsätze nicht einmal geeignet sind, als Auslegungshilfsmittel bei gerichtlichen Entscheidungen zu dienen. Damit muss festgestellt werden, dass die Grundsätze und der Musterbescheid keine Hilfsmittel sind, die Rechtmäßigkeit einer solchen Auflage zu klären. Die Aufgabe eines Flugleiters, den Flugbetrieb zu überwachen, ist darüber hinaus so unbestimmt und entspricht im Regelfall nicht den Erfordernissen des § 37 Abs. 1 VwVfG, so dass eine Konkretisierung dringend erforderlich ist. Wird auch diese Aufgabe als Gefahrenabwehraufgabe deklariert, so ist der Einsatz eines Flugleiters dazu bestimmt, Gefahren des Modellflugverkehrs zu erkennen und ggfs. zu beseitigen.





#### Verfahrensweise und Auffassung der bayerischen Luftämter:

Rechtsgrundlage für die Pflicht zur Bestellung von Flugleitern an Modellfluggeländen ist § 16 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 2 LuftVO i. V. m. der entsprechenden Nebenbestimmung des Erlaubnisbescheides. Die Luftämter verwenden hierbei regelmäßig die Nebenbestimmung Nr. IV.8 des Musterbescheides in Anhang 2 der Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen (NfL I 59/06).

Der Flugleiter hat die Funktion einer Aufsichtsperson, die sicherstellen soll, dass die dem Erlaubnisinhaber auferlegten Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden. Er hat rechtlich die Stellung eines Beauftragten der verantwortlichen Vereinsorgane (Vorstand), die natürlich nicht immer am Gelände anwesend sein können und dort das Hausrecht wahrnehmen können. Welche Aufgaben und Befugnisse im Einzelnen an dem Flugleiter übertragen werden, unterliegt der Privatautonomie des Vereins. Diese Regelungen werden sinnvollerweise in der Flugordnung getroffen.





Die Verfahrensweise bzw. Nebenbestimmungen im Einzelnen:

Bei Flugbetrieb ist ein Flugleiter (Aufsichtsperson) einzusetzen. Dieser übt für den Platzhalter das Hausrecht auf dem Gelände aus. Er hat den Flugbebetrieb zu überwachen und die Einhaltung der Flugbetriebsordnung im Auftrag des Vereins sicher zu stellen. Während der Flugleitertätigkeit darf er selbst kein Modell steuern. Die Aufgaben und Bedürfnisse des Flugleiters, sowie seine Bestellung sind in der Flugordnung zu regeln. Der Erlaubnisinhaber kann in der Flugordnung für darin näher zu bestimmende Fälle der geringen Nutzung des Fluggeländes Ausnahmen von der Pflicht zur Bestellung eines Flugleiters zulassen. Bei Flugbetrieb ohne Flugleiter sind die erforderlichen Modellflugbucheintragungen von dem Steuerer selbst vorzunehmen.

Der Flugleiter ist dafür verantwortlich, dass nur solche Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren betrieben werden, von denen er festgestellt hat, dass sie die für dieses Modellfluggelände zulässige Schallpegelgrenze nicht überschreiten. Er hat den Betrieb von Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren, welche die zulässige Schallpegelgrenze überschreiten oder bei denen er nicht feststellen kann, ob sie die Schallpegelgrenze einhalten, zu untersagen.





Es ist ein Modellflugbuch zu führen, in dem die zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters, die Vor- und Nachnamen der Steuerer, der Beginn und das Ende von deren Teilnahme am Flugbetrieb und die Antriebsart des/der von ihnen betriebenen Modelle(s) (mit oder ohne Verbrennungsmotor) festzuhalten sind. Außerdem müssen ggf. besondere Vorkommnisse (z.B. Absturz von Modellen, Verletzungen von Personen, Beschädigungen von Sachen, Flugschäden, Beschwerden Dritter) aufgeführt werden, Die Angaben sind vom Flugleiter durch Unterschrift zu bestätigen.

Das Modellflugbuch kann weitere Angaben enthalten. Insbesondere können als Beitrag zur Entlastung des Vereinsvorstandes bei möglichen Verstößen die einzelnen Starts und Landungen erfasst werden. Das Modellflugbuch ist der Luftfahrtbehörde bzw. der Polizei auf Verlangen vorzulegen. Die Aufzeichnungen sind chronologisch für den Gesamtflugbetrieb zu führen und müssen mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden

Karl Oexler, Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 25 - Luftamt Südbayern





# Modellflug und Recht

Modellflugleiter

#### Mögliche Aufgaben vor und während des Flugbetriebes

☐ Zustand des Modellfluggeländes feststellen
55
☐ ist der Flugbereich frei von Fahrzeugen
☐ Halten sich unberechtigte Personen auf dem Fluggelände auf
☐ Ist der An- bzw. Abflugbereich frei von Hindernissen und Personen
☐ ggf. Festlegung der Startrichtung und des Flugsektors
☐ ist die Frequenzüberwachung gegeben
☐ Erlaubnis für Gastflüge erteilen?
☐ Übergabe der Flugleiterfunktion
☐ Überwachung des Luftraumes?
☐ Bei einem Unfall tätig werden
□ Zustand des Modellfluggeländes feststellen?
☐ Aufräumen?
☐ Räumlichkeiten abschließen?





#### **Qualifikation und Kompetenz**

☐ Führung des Flugbuches

<ul> <li>□ Volljährigkeit und Rechtsfähigkeit</li> <li>□ Erfahrung im Modellflug</li> <li>□ Kenntnisse im Luftrecht und zu Versicherungsfragen</li> <li>□ Ausbildung Sofortmaßnahmen am Unfallort oder erste Hilfe?</li> <li>□ Weisungsbefugnis gegenüber allen Personen auf dem Fluggelände?</li> <li>□ Durchsetzungsvermögen zur Einhaltung der Flugordnung</li> </ul>
☐ Gute Umgangsformen  allgemeine Aufgaben
<ul><li>□ Einhaltung der Aufstiegserlaubnis</li><li>□ Einhaltung der Flugordnung, ggf. weiterer Ordnung</li></ul>





#### **Rechte und Befugnisse**

- ☐ Der Flugleiter hat die Befugnisse und Rechte, die ihm die Vereinssatzung und Vereinsordnungen einräumen!
- ☐ Freundliche Worte und Handauflegen vom Vorstand reicht nicht.
- ☐ Sind die Befugnisse in der Flugordnung oder Satzung verankert?
- ☐ Ist die Flugordnung als verbindliche Nebenordnung in der Satzung vermerkt?
- ☐ Gibt es eine separate Flugleiterordnung?





# Modellflug und Recht Agenda

- rechtliche Stellung Flugleiter
- Luftrecht für Modellflieger
- Haftung und Haftpflichtversicherungen
- Aufstiegserlaubnis
- Flugleiter
- Modellflugbuch
- Beispiel einer Flugordnung





# Modellflug und Recht

Modellflugbuch





# Modellflug und Recht Agenda

- rechtliche Stellung Flugleiter
- Luftrecht für Modellflieger
- Haftung und Haftpflichtversicherungen
- Aufstiegserlaubnis
- Flugleiter
- Modellflugbuch
- Beispiel einer Flugordnung





# **Modellflug und Recht Flugordnung**





# **Modellflug und Recht**

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit und die rege Beteiligung

Modellflugkommission im Luftsportverband Bayern e.V.